



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Nordzucker AG  
z. H. der Geschäftsführung  
Küchenstraße 9  
38100 Braunschweig

nachrichtlich an:  
Nordzucker AG  
Werk Klein Wanzleben  
Magdeburger Landstraße 1 - 5  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Produktionsabwasser der Zuckerfabrik Klein Wanzleben in den Geesgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags zur Anpassung des Umfangs der Gewässerbenutzung vom 21. November 2024 sowie von Amts wegen infolge der Änderung der Abwasserverordnung vom 17. April 2024 ergeht folgender

### 3. Änderungsbescheid (Az. 405.5.6-62631-83-01-25).

Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 23. November 2021, Az.: 405.5.2-62631-83-01-21, zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbescheid vom 8. Juli 2024, Az.: 405.5.1-62631-83-02-24, die der Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, die widerrufliche Befugnis gewährt, behandeltes Abwasser aus der Produktion in den Geesgraben einzuleiten, wird wie folgt geändert.

Halle, 27. Januar 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: [REDACTED]-62631-83-01-25

Bearbeitet von:

[REDACTED]  
[REDACTED]@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## I. Entscheidungen

1. Ziffer I. Nr. 1. erhält folgende neue Fassung:

„Für die Einleitstelle (...)

wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für behandeltes Produktionsabwasser aus Anlagen zur Herstellung von Zucker und aus Anlagen zur Herstellung von Bioethanol von

bis zu 3.094.500 m<sup>3</sup>/a

davon:

vor der Rübenkampagne (Mai bis August) bis zu 3.500 m<sup>3</sup>/d

vor der Rübenkampagne (September) und

während der Rübenkampagne bis zu 13.000 m<sup>3</sup>/d; 1.989.000 m<sup>3</sup>/a

nach der Rübenkampagne (bis April) bis zu 7.500 m<sup>3</sup>/d

erteilt.“

2. Die Inhaltsbestimmung in Ziffer III. Nr. 2.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Abwasser aus der Herstellung von Zucker sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 3 Teil B der AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.“

3. Die Inhaltsbestimmung in Ziffer III. Nr. 2.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstellen-Nummer 431918) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	qualifizierte Stichprobe	15 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	100 mg/l
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) während der Rübenkampagne außerhalb der Rübenkampagne	qualifizierte Stichprobe	35 mg/l 55 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qualifizierte Stichprobe	50 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	qualifizierte Stichprobe	5,0 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	15 mg/l
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	qualifizierte Stichprobe	18 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	1,3 mg/l
pH-Wert	Stichprobe	6,5 – 8,5
Wassertemperatur (TW)	Stichprobe	25,0 °C

Für die Parameter pH-Wert und Wassertemperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV (4-aus-5-Regel) nicht.“

4. Die Nebenbestimmung in Ziffer III. Nr. 5.2.3. wird wie folgt neu gefasst:

*„Für den Zeitraum außerhalb der Rübenkampagne ist jährlich der Nachweis zu erbringen, dass die Verminderung der CSB-Fracht mindestens 95 Prozent beträgt.*

*Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Fracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf jeweils in der 2-Stunden-Mischprobe; sie ist als Mittelwert von monatlichen Untersuchungen im Zeitraum außerhalb der Rübenkampagne anzugeben.“*

5. Die Tabelle der nach den Betreiberpflichten zu untersuchenden Parameter in Ziffer III. Nr. 5.3.1 wird um folgende Zeile ergänzt.

Chlorid	monatlich
---------	-----------

6. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III werden wie folgt ergänzt:

„5.5 Abwasserkataster

*Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 3 Teil B AbwV ist in einem betrieblichen Abwasserkataster nach Anlage 2 der AbwV zu führen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 der AbwV hinaus, folgende Informationen zu enthalten:*

- a. abwasserrelevante Teilströme und ihre Merkmale,*
- b. vorgehaltene Rückhaltekapazitäten und vorgesehene Maßnahmen gemäß den Anforderungen nach Teil B Absatz 3 und*
- c. Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel gemäß der Anforderung nach Teil B Absatz 1 Nr. 4 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.*

*Das Abwasserkataster ist der oberen Wasserbehörde bis zum 30. September 2025 erstmalig vorzulegen.“*

7. Die abwasserabgabenrechtliche Festlegung Ziffer IV. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Soweit für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter Punkt III.2.2.2 weitergehende Anforderungen gestellt werden, sind nachfolgend die seit 20. April 2024 geltenden Anforderungen nach dem Stand der Technik informativ dargestellt.*

*Die Anforderungen ergeben sich durch Mischungsrechnung aus den Mindestanforderungen der Anhänge 3 und 12 der AbwV in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe. Auf der Grundlage von betrieblichen Angaben für die Jahre 2016 bis 2020 wurde dabei ein realistisches Verhältnis des Rohabwasservolumens von 70 % Anhang 3 und 30 % Anhang 12 angesetzt.*

Parameter	Stand der Technik
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
während der Rübenkampagne	100 mg/l
außerhalb der Rübenkampagne	138,5 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	15,9 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	2,0 mg/l

*Die Anforderung für Stickstoff, gesamt (N<sub>ges</sub>) sie gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.*

8. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

## II. Begründung

### 1. Sachverhaltsdarstellung

Die Nordzucker AG betreibt in ihrem Werk Klein Wanzleben (Standort: Magdeburger Landstraße 1-5 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde) eine Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer durchschnittlichen Verarbeitungsmenge von 16.000 t Rüben pro Tag (plus 15 % Spitzenlast täglich) sowie seit 2007 eine Anlage zur Herstellung von Bioethanol aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von 130.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Diese Anlagen sind nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Anhang 1 Nrn. 7.24.1 und 4.1.2 sowie § 3 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) genehmigungsbedürftig und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das bei der Herstellung anfallende Produktionsabwasser wird nach seiner Behandlung in einer betriebseigenen biologischen Abwasserbehandlungsanlage in den Geesgraben eingeleitet. Hierfür erteilte das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 23. November 2021, Az.: 405.5.2-62631-83-01 21, zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbescheid vom 08. Juli 2024, Az.: 405.5.1-62631-83-02-24, der Nordzucker AG mit Wirkung vom 1. Januar 2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis, die bis zum 31.12.2027 befristet ist.

Aufgrund einer besonders langen Rübenkampagne beantragten Sie mit Schreiben vom 21. November 2024 eine Änderung des Nutzungsumfangs der wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE). Bisher war Ihnen vom 1. September bis zum 31. Januar des Folgejahres die Einleitung einer Abwassermenge von täglich maximal 13.000 m<sup>3</sup> in den Geesgraben erlaubt. Ab dem 1. Februar dürfen täglich maximal 7.500 m<sup>3</sup> eingeleitet werden. Dieser starre Zeitrahmen wird durch die diesjährige lange Rübenkampagne erstmalig überschritten. Sie beantragten daher eine Verlängerung des Einleitzeitraums.

Um der Dynamik der Produktion während der Rübenkampagne gerecht zu werden, wird die Rübenkampagne nicht mehr mit festen Start- und Enddaten festgelegt. Beginn und Ende der Rübenkampagne werden durch die Meldung an die obere Wasserbehörde gemäß Ziffer III Nr. 7.1 angezeigt. Die Verlängerung des Kampagnenzeitraums in diesem Jahr ist Folge einer überdurchschnittlichen Rübenernte, die auf Grund der bestehenden Produktionskapazitäten nicht im bisher festgelegten Zeitraum verarbeitet werden kann. Die Änderung der Datumsgrenzen der Einleitmengen wird, nach den Ausführungen des Betreibers, voraussichtlich nur dieses Jahr und für 11 Tage notwendig sein. Trotzdem wird die in diesem Zeitraum erlaubte tägliche Einleitmenge von 13.000 m<sup>3</sup>/d behandelten Produktionsabwasser voraussichtlich nicht ausgeschöpft. Bedingt durch die Begrenzung der Jahresabwassermenge auf das bisherige Maß und dem strengeren Überwachungswert für TOC im Zeitraum der Rübenkampagne (55 mg vs. 35 mg/l TOC) kann abgeschätzt werden, dass es im betrachteten Zeitraum zu keiner Erhöhung der eingeleiteten Gesamtfracht in den Geesgraben kommt. Weiterhin stellt die aktuelle Verlängerung der Rübenkampagne nach den Angaben der Nordzucker AG eine absolute Ausnahme dar. Eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Gewässer ist somit nicht zu besorgen.

Durch die Änderung der AbwV vom 19. April 2024 wurde unter anderem der Anhang 18 „Zuckerherstellung“ durch Anhang 3 „Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln“ ersetzt. Die daraus resultierenden geänderten Anforderungen (Teil B Allgemeine Anforderungen, Teil H geänderte

Betreiberpflichten: zusätzlicher Parameter „Chlorid“ und Erstellung eines Abwasserkatasters) gelten seit dem 20.04.2024 bereits unmittelbar. Sie werden nur zur Klarstellung in die WRE aufgenommen.

Aufgrund dessen ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23. November 2021, Az.: 405.5.2-62631-83-01-21 zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbescheid vom 08. Juli 2024, Az.: 405.5.1-62631-83-02-24, notwendig.

## 2. Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt (LVWA) ist gemäß §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr 1 b) aa) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) als obere Wasserbehörde die für den Erlass der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## 3. Verfahrensart

Die bereits vorhandene Einleitung des behandelten Abwassers aus der Industriekläranlage des Werks Klein Wanzleben erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Öffnung der Zeiten für die Rübenkampagne stellt eine unwesentliche Änderung des Betriebs dar, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 WHG keine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert. Durch die Öffnung des Zeitraums der Rübenkampagne ist keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Gewässer zu erwarten.

Der 3. Änderungsbescheid der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeht gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ohne Anhörung, da in den getroffenen Entscheidungen von den tatsächlichen Angaben der Nordzucker AG, die in ihrem Antrag von 21. November 2024 gemacht wurden, nicht zu Ungunsten des Antragstellers abgewichen wird.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

### **IV. Hinweise**

Alle sonstigen Inhalts- und Nebenbestimmungen der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23. November 2021, Az.: 405.5.2-62631-83-01-21, zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbescheid vom 08. Juli 2024, Az.: 405.5.1-62631-83-02-24, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag



## Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- EG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2020/738/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 32).
- IZÜV Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973,1011,3765), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 BGBl. I. S 2873)
- SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
- OGewV Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3a (neu eingefügt) des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).
- Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).
- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).